



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 22.09.2022

Herausnahme des Klosterbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet

Nach Aussagen der Naturschutzbehörde im Landratsamt Deggendorf wurde der Klosterberg auf Antrag aus dem von der obersten Landesbehörde festgelegten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Was waren die Gründe dafür, dass der Klosterberg zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde? 2
2. Wann wurde der Klosterberg Landschaftsschutzgebiet? 2
- 3.1 Wer hat die Herausnahme des Klosterberges aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. dessen Rückstufung beantragt? 2
- 3.2 Welche Gründe führten dazu, dass der Klosterberg seinen Status als Landschaftsschutzgebiet verlor? 2
5. Waren neben der unteren Naturschutzbehörde noch weitere Behörden an der Herausnahme beteiligt? 3
4. Wurden Rechtsmittel gegen die Herausnahme des Klosterbergs eingelegt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 31.10.2022

- 1. Was waren die Gründe dafür, dass der Klosterberg zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde?**
- 2. Wann wurde der Klosterberg Landschaftsschutzgebiet?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Gebiete des Bayerischen Walds in den Landkreisen Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt Straubing wurden mit Verordnung des Bezirks Niederbayern vom 21.11.2000 zum „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ erklärt. Mit dem Landschaftsschutzgebiet wurde die frühere Schutzzone des Naturparks Bayerischer Wald fortgeführt. Da der Klosterberg im Gebiet des Bayerischen Walds im Landkreis Deggendorf liegt, lag er seit Inkrafttreten der Verordnung innerhalb des „Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald“.

§ 3 Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ regelt den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

- 3.1 Wer hat die Herausnahme des Klosterbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. dessen Rückstufung beantragt?**

Gemäß Mitteilung des Landratsamts Deggendorf hat die Stadt Deggendorf den Antrag zur Herausnahme des Klosterbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

- 3.2 Welche Gründe führten dazu, dass der Klosterberg seinen Status als Landschaftsschutzgebiet verlor?**
- 5. Waren neben der unteren Naturschutzbehörde noch weitere Behörden an der Herausnahme beteiligt?**

Die Fragen 3.2 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Deggendorf hatte ihren Antrag mit dem Bedarf an Wohnbauentwicklung im Anschluss an die bestehende Bebauung begründet. Die Stadt sei in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das umgebende Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt.

Zuständig für die Herausnahme des Klosterbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet war gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wegen des unmittelbaren Ortsbezugs der Landkreis Deggendorf. Nach der Stellungnahme des Landratsamts wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Änderung der Grenzen des „Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald“ gemäß Art. 52 BayNatSchG ordnungsgemäß durchgeführt. Bei diesem Verfahren wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die von der Staatsregierung anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen beteiligt. Am 09.12.2016 hat der Kreistag, nach Abwägung aller vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, der Herausnahme des Klosterbergs aus dem „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ zugestimmt. Die Verordnung ist daraufhin am 09.12.2016 geändert und am 30.01.2017 im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf bekanntgemacht worden.

4. Wurden Rechtsmittel gegen die Herausnahme des Klosterbergs eingelegt?

Nach Auskunft des Landratsamts Deggendorf wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.